



Omeghurt - die Produktinnovation der Herzgut-Landmolkerei

stand auch beim HERZGUT-Tag der Landmolkerei am 5. September im Mittelpunkt. Im Bild präsentieren Boxchampion Henry Maske (2. v. re.) zusammen mit Geschäftsführer Dr. Kurt Ihm, Landrätin Marion Philipp und Kreisbeigeordneter Petra Rottschalk das „Ausnahmeprodukt“, wie Maske es nannte, der es gerne auch bei sich zu Hause in Leverkusen kaufen würde. Bislang wird es nur in den neuen Bundesländern angeboten. Bei mehr als 5000 Besuchern platzte die mittelständische Molkerei in Schwarzta, die ihren heimischen Vertragsbauern für Herzgut-Milch 4 bis 5 Cent über dem Marktpreis zahlt, buchstäblich aus den Nähten.

Spielzeitbeginn mit Theaterfest der Superlative

Erste Premiere mit dem „Elchtest“ am 19. September weckt Erwartungen

Rudolstadt (AB/lü). Mit dem Theaterfest am vergangenen Samstag hat das Theater Rudolstadt traditionsgemäß zum Spielzeitbeginn wieder „voll auf den Putz gehauen“ - und macht mehr Laune für die neue Saison.

Die Premiere „Elchtest“ von Jaan Tättle am kommenden Samstag weckt bereits die nächsten großen Erwartungen: Mittels eines Managers, der als Aussteiger zum Wunderheiler wird, werden die Verblendungen unserer Zeit in dieser Komödie auf die Schippe genommen.

In der neuen Theatersaison plant das Theater Rudolstadt insgesamt 17 Premieren: Elf im

Großen Haus, darunter zwei Opern und ein Ballett in Kooperation mit dem Theater Nordhausen und eine Sommertheater-Premiere auf der Heidecksburg.

Die Mehrzahl der Stücke ist kaum älter als fünf Jahre. Sie reagieren in ihrer Aktualität auf heutige gesellschaftliche Entwicklungen in der Arbeitswelt und im Familienleben, aber auch auf die Auswirkungen der Wirtschaftskrise. Ob Tragödien, Komödien, Ballett, Schauspiel- und Opernklassiker und Konzerte der Thüringer Symphoniker - das breite Spektrum soll dem Publikum entgegenkommen. Die Angebote für Kinder, vor

allem im Bereich der Musikpädagogik, werden ausgebaut. Allein zwei eigene Uraufführungen mit Orchester plant Intendant Steffen Mensching, deren Titel schon neugierig machen „Drunter und Drüber“ und „Schicksalssinfonie“. Schauspielensemble und die Musiker der Thüringer Symphoniker treten in dieser Form erstmalig gemeinsam auf der Bühne auf.

Sicherlich ein Höhepunkt wird die gemeinsame Schillergala von Theater und MDR „Ein Genie hat Geburtstag“ am 10. November zu Schillers 250. Geburtstag - mit Stars von Bühne, Film und Fernsehen.

Die neue Ausbildungsrunde beginnt

*Liebe Schulabgänger,
liebe Eltern und Großeltern*

gerade eben haben wir in unseren Betrieben die neuen Auszubildenden begrüßt.

Um den Kontakt zwischen Unternehmen, Schulen und künftigen Nachwuchskräften zu intensivieren, haben sich viele Betriebe am 31. März in einer ersten langen Nacht der Unternehmen vorgestellt - eine erfolgreiche Initiative des Arbeitskreises PersEUS.

Am 1. Oktober wird es die nächste „kleine“ lange Nacht der Unternehmen geben, in der sich diesmal Landratsamt, Kreissparkasse und Thüringen-Kliniken den Schulabgängern vorstellen.

Nutzen Sie die Gelegenheit, diese „Landkreisunternehmen“ mit den sehr guten Ausbildungsangeboten näher kennen zu lernen.

Und beachten Sie die Bewerbungsfrist!

Die Garantie einer Übernahme nach der Ausbildung ist bei guten Leistungen sehr hoch und damit können unsere jungen Leute bei uns, in ihrer Heimat, Wurzeln schlagen.

Ich freue mich auf unsere Begegnung.

*Ihre
Marion Philipp*

Öffnungszeiten

Bürgerbüro Saalfeld

Mo. bis Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Bürgerbüro Rudolstadt

Mo. und Mi. 08.00 - 15.00 Uhr
Di. und Do. 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 13.00 Uhr

Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in Saalfeld-Beulwitz

Montag 08.00 - 14.00 Uhr
Dienstag 08.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch 08.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr
Freitag 08.00 - 14.00 Uhr

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Lange Nacht der Unternehmen

am 1. Oktober
im Landratsamt, Kreissparkasse,
Thüringen-Kliniken

Verbrennung von Strauch- und Baumschnitt

Im Herbst zwischen 10. und 24. Oktober erlaubt

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Pflanzenabfall-Verordnung) vom 2. März 1993 (GVBl. S. 232), geändert durch Verordnung vom 9. März 1999 (GVBl. S. 240) wird für das Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt festgelegt, dass

**in der Zeit
vom 10. bis 24. Oktober 2009 -
ausgenommen
der 11. und 18. Oktober -
trockener unbelasteter Baum-
und Strauchschnitt, der auf
einem nicht gewerblich
genutzten Grundstück anfällt,**

verbrannt werden darf.

Andere Abfälle, sowohl pflanzliche (z. B. Laub oder Grasschnitt) als auch nichtpflanzliche, dürfen ausdrücklich **nicht** verbrannt werden.

Bei der Verbrennung sind die in §§ 4 und 5 der oben genannten Pflanzenabfall-Verordnung enthaltenen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere wird auf folgende Regelungen hingewiesen:

1. Das Verbrennen ist den örtlich zuständigen Gemeinden (Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung oder Verwaltungsgemeinschaft) mindestens zwei Werktage vorher anzuzeigen.

2. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Es ist insbesondere auf die Windrichtung und -geschwindigkeit zu achten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.

3. Zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Reifen, Mineralölprodukte oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden. Brennbar Flüssigkeiten dürfen nicht in Flammen und Glut gegossen werden.

4. Es müssen folgende Mindestabstände eingehalten werden:

- 1,5 km zu Flugplätzen,
- 50 m zu öffentlichen Straßen,
- 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,

- 20 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
- 100 m zu Waldflächen, wobei besondere Trockenperioden, in denen in einzelnen Forstamtsbezirken höhere Waldbrandwarnstufen (ab Waldbrandwarnstufe II) bestehen, entsprechend zu berücksichtigen sind,
- 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbarer Außenverkleidung
- 5 m zur Grundstücksgrenze.

5. Die Abfälle müssen trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.

6. Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben und nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen.

7. Die Verbrennungsstellen sind zu beaufsichtigen bis Flammen und Glut erloschen sind. Eine Nachkontrolle ist zu gewährleisten.

Zusätzlich ist das Brennmaterial zum Schutze von Kleinlebewesen erst kurz vor dem Verbrennen aufzuschichten. Bereits länger liegende Haufen sind umzuschichten.

Das Landratsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen eine Ordnungswidrigkeit darstellt (z. B. die Verbrennung von anderen Abfällen) und mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass Baum- und Strauchschnitt ganzjährig, also auch während der zulässigen Verbrennungszeit, kostenlos in den 14 dafür zugelassenen Grünschnittannahmepunkten abgegeben werden kann. Hinsichtlich der Lage und Öffnungszeiten dieser Plätze wird auf die Seiten 2 bis 4 des Amts- und Informationsblattes des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale/Orla (ZASO) verwiesen, welches zusammen mit dem Abfallkalender für 2009 jedem Haushalt am Anfang dieses Jahres zugegangen ist.

Bodo Kempe
Leiter Umweltverwaltung

Dank an die Wahlhelfer zur Landtagswahl

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Allen, die sich in den vergangenen Monaten für den reibungslosen Ablauf der Landtagswahl eingesetzt haben, möchte ich meinen herzlichen Dank aussprechen.

Jeder Einzelne und jede Einzelne hat durch engagierten Einsatz dazu beigetragen, dass diese Landtagswahl ohne Beanstandungen ablaufen konnte.

Das kommt auch dem Ansehen unserer Demokratie in einem freiheitlichen und demokratischen Rechtsstaat zugute.

Ihr Dabeisein und Anpacken

bei der Wahl - egal ob hauptamtlich in einem der Wahlbüros oder ehrenamtlich als Wahlhelfer - ist eine der Voraussetzungen, damit wir alle unser demokratisches Wahlrecht wahrnehmen können.

Eine lebendige Demokratie ist auf Menschen angewiesen, die diesen Gedanken weitertragen und leben. Sie alle gehören dazu.

Als Wahlhelfer und als Wähler haben Sie damit am 30. August unserer Demokratie im Land Thüringen ein Gesicht verliehen.

Wilhelm Dietz
Kreiswahlleiter
der Wahlkreise 28 und 29

Zwölf neue Nachwuchskräfte

_Saalfeld (AB/mo). Für Kornelia Boll, Ronny Wöckell, Sarah Knobelsdorf, Daniel Pichler, Selina Chudasch, Susann Wacke, Nadin Wildt, Teresa Mlejnek, Désirée Georgi, Johannes Moritz, Timm Großmann (von links - nicht im Bild Anke Hoffmann) begann am

1. September mit der Ausbildung im Landratsamt ein neuer Lebensabschnitt.

Landrätin Marion Philipp (Bildmitte hinten) wünschte den neuen Nachwuchskräften zur Begrüßung einen guten Start.



Impressum:

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrätin Marion Philipp, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Frank Persike, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld, vertreten durch Bürgermeister Matthias Graul, Markt 1, 07318 Saalfeld

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder der Gemeinden zeichnen diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zweimal monatlich jeweils am Mittwoch. Es wird an alle erreichbaren Haushalte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt kostenlos verteilt. Im Bedarfsfall können Einzel Exemplare bei Verlag + Druck Linus-Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, zum Einzelpreis von 2,50 EUR (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bezogen werden.

Redaktionsschluss: In der Regel 10 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung. Rücksendung nur bei Rückporto.

Verantwortlich für den Anzeigentel:

Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50-0, Fax 0 36 77 / 20 50 21

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 30.09.2009.

Lange Nacht der Unternehmen in LRA, Kreissparkasse und Thüringen-Kliniken

Schulabgänger und Eltern können sich am 1. Oktober rechtzeitig vor Bewerbungsschluss informieren

Saalfeld (AB/mo). Rechtzeitig vor dem Ablauf der Bewerbungsfrist für die Ausbildungsplätze 2010 präsentieren sich drei öffentliche Einrichtungen des Landkreises - das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, die Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt sowie die Thüringen Kliniken Saalfeld zu einer langen Nacht der Unternehmen. Speziell eingeladen sind Jugendliche und Schulabgänger, die 2010 einen Ausbildungsplatz suchen, ebenso auch

Eltern und Großeltern, die sich über die Berufsperspektiven der drei öffentlichen Auftraggeber informieren möchten. Der zeitliche Ablauf ist so gestaltet, dass Interessierte alle drei Stellen ablaufen können:
17 - 18 Uhr in der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt: Präsentation der Ausbildungsberufe, Führung durch die Räumlichkeiten des Institutes, Informationen zu weiteren Berufsorientierungsveranstaltungen im

Unternehmen.
 Jeweils 18.30 - 19.45 und 20 - 21 Uhr zwei Durchgänge im Landratsamt und in den Thüringen Kliniken.
Angebot der Thüringen Kliniken „Georgius Agricola“ Saalfeld: Information zu Ausbildungsmöglichkeiten mit Präsentation und kompetenten Gesprächspartnern, anschließend Führung durch die Räumlichkeiten der Klinik.

Angebot im Landratsamt im Saalfelder Schloss: Vorstellung der Ausbildungsberufe mit kompetenten Gesprächspartnern, Bewerbungsgespräch zum Üben, Besichtigung der Schlosskapelle, Besteigung des Schlossturms, Bewerbungcoaching mit Imageberaterin Bianca Müller
 Weitere Infos:
www.perspektive-ruem.de

Auftragsvolumen Zehn Millionen Euro

LRA bewilligt 130 Anträge aus Konjunkturpaket

Saalfeld (AB/mm). Am 31. August ist die Frist zur Beantragung von Geld aus dem Konjunkturpaket II abgelaufen. Bis auf wenige Anträge ist die Mittelbewilligung durch die Kommunalaufsicht weitestgehend abgeschlossen. 130 Anträge mit einem Volumen von rund zehn Millionen Euro wurden beim Landratsamt als Genehmigungsbehörde von Städten, Gemeinden und freien Trägern bewilligt. Bei vollständigen Anträgen dau-

erte die Bearbeitung weniger als vier Arbeitstage - die Vorgabe des Thüringer Innenministeriums war sechs Wochen nach Eingang aller Unterlagen. „Diese schnelle Bearbeitung war nur möglich, weil wir unsere super Mannschaft in der Kommunalaufsicht zusätzlich durch einen Mitarbeiter aus der Umweltverwaltung verstärkt haben“, so Landrätin Marion Philipp. Weitere Einzelheiten unter www.kreis.slf.de > Wirtschaft

Neues vom Schwarzataltourismus

Radwegebau beginnt – Siegel für Panoramaweg

Saalfeld/ Oberweißbach (AB/mo). Am 14. September erfolgte der Baustart für den ersten Abschnitt des 12 km langen Schwarzatalradweges von Bad Blankenburg nach Sitzendorf – Gesamtkosten 630.000 Euro. Der erste Bauabschnitt bis Schwarzburg dauert bis November – einschließlich Parkplatz am Schweizerhaus, der zum öffentlichen Wanderparkplatz wird. Während der Bauzeit



muss der bisherige Forst- und Wanderweg voll gesperrt werden. Ein weiterer Erfolg: Oberweißbachs VG-Chef Bernhard Schmidt konnte jetzt das Siegel Qualitätsweg Wanderbares Deutschland für den Panoramaweg Schwarzatal auf der Wandermesse „TourNatur“ in Düsseldorf entgegen nehmen. Weitere Infos www.kreis-slf.de Kultur/Tourismus

Veräußerung von Hunden

Das Veterinäramt veräußert folgende Hunde, die sich derzeit im Tierheim Pflanzworbach befinden:
 2 Barsoi, ca. 1 Jahr alt, „vom

Tännichtgrund“; 3 Samojeden, ca. 2 Jahre alt; 1 Border-Collie-Mix, ca. 5 Jahre alt
 Infos unter 0 36 72/8 23-7 31 oder 8 23-7 22.

Vortragsreihe Osteoporose

Jetzt anmelden für den 14. Oktober

Bad Blankenburg (AB/gha). In der Landessportschule Bad Blankenburg Wirbacher Straße 10, finden am Mittwoch, 14. Oktober zwei Vorträge und anschließende Fragemöglichkeit mit Dr. Jochen Lautenschläger, Oberarzt des Fachkrankenhauses Capio Klinik an der Weißenburg statt.
13:45 Uhr bis 14:45 Uhr „Osteoporose - ein stiller Dieb“

15:00 Uhr bis 16:00 Uhr „Osteoporose und Ernährung“
Anmeldung bis zum 1. Oktober im Gesundheitsamt unter Tel. 0 36 71/8 23-6 70.
 Außerdem können die Angebote des Sportaktivtages 50 Plus genutzt werden.
 Weitere Infos: www.kreis-slf.de > Gesundheit/Sport

8. Unternehmerinnentag ein voller Erfolg

Über 100 Führungsfrauen in Probstzella

Probstzella (AB/pl). Bereits zum 8. Mal trafen sich 130 Unternehmerinnen und weibliche Führungskräfte Ende August auf Einladung von Landrätin Marion Philipp zum Unternehmerinnentag - diesmal im Haus des Volkes in Probstzella. Dank der Unterstüt-

zung der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt war es möglich, Top-Referentinnen in den Landkreis zu holen. Außerhalb der Vorträge und Workshops bestand wieder die Möglichkeit in lockerer Atmosphäre Kontakte zu knüpfen und zu vertiefen.

Die Regelschule Lichte hat die Besten

Vanessa Gräf vertritt die Thüringer Schülerlotsen in Regensburg



Saalfeld (AB/mo). Die besten Thüringer Schülerlotsen kommen in diesem Jahr von der Regelschule Lichte: Vanessa Gräf aus Reichmannsdorf wurde beim Landeswettbewerb erste, Franziska Gischa aus Piesau zweite. Den dritten Platz holte Lisa Böhm aus Jena (von links). Als Schirmherrin überreichte Landrätin Marion Philipp (2. v. re.) beim diesjährigen Thüringer Schülerlotsenwettbewerb die Pokale im Saalfelder Schloss. Insbesondere Vanessa

Gräf wünschte sie viel Erfolg, denn die Reichmannsdorferin vertritt als Beste der 144 Thüringer Schülerlotsen am 16. und 17. Oktober den Freistaat beim Bundeswettbewerb der Schülerlotsen im bayerischen Regensburg. Schon im vergangenen Jahr hatte Robert Leube den Sieg an die Regelschule in Lichte geholt und beim Bundeswettbewerb in Hamburg einen guten 8. Platz belegt. Weitere Info www.kreis-slf.de > Jugend/Soziales

Amtliche Bekanntmachungen

Der Kreiswahlleiter WK 28 - Saalfeld-Rudolstadt I und WK 29 - Saalfeld-Rudolstadt II für die Wahl zum 5. Thüringer Landtag am 30. August 2009

Öffentliche Bekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis 28 - Saalfeld-Rudolstadt I

Wahlberechtigte insgesamt: 44.150
Wähler: 24.824

Wahlkreisstimmen

Ungültige Wahlkreisstimmen: 481
Gültige Wahlkreisstimmen: 24.343

Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf:

Nr.	Name, Vorname	Partei	Stimmen
1	Günther, Gerhard	CDU	8.871
2	Grünschneder, Andreas	DIE LINKE	7.401
3	Karakaschew, Dr. Daniel	SPD	3.230
4	Bergmann, Michael	GRÜNE	1.445
6	Koppe, Marian	FDP	1.847
8	Richter, Steffen	NPD	1.549

Gewählt ist: Herr Gerhard Günther

Landesstimmen

Ungültige Landesstimmen: 407
Gültige Landesstimmen: 24.417

Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf:

Nr.	Partei	Stimmen
1	CDU	7.743
2	DIE LINKE	7.318
3	SPD	4.107
4	GRÜNE	1.091
5	REP	129
6	FDP	1.707
7	Freie Wähler Thüringen	804
8	NPD	1.433
9	ödp	85

Saalfeld/Saale, 3. September 2009

Wilhelm Dietz
Kreiswahlleiter

des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis 29 - Saalfeld-Rudolstadt II

Wahlberechtigte insgesamt: 50.058
Wähler: 26.873

Wahlkreisstimmen

Ungültige Wahlkreisstimmen: 550
Gültige Wahlkreisstimmen: 26.323

Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf:

Nr.	Name, Vorname	Partei	Stimmen
1	Kowalleck, Maik	CDU	7.721
2	Hahnemann, Dr. Roland	DIE LINKE	7.410
3	Majewski, Christoph	SPD	5.718
4	Heuchel, Sebastian	GRÜNE	1.472
6	Linke, Eckhard	FDP	2.265
8	Trautsch, Patrick	NPD	1.737

Gewählt ist: Herr Maik Kowalleck

Landesstimmen

Ungültige Landesstimmen: 455
Gültige Landesstimmen: 26.418

Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf:

Nr.	Partei	Stimmen
1	CDU	7.692
2	DIE LINKE	7.561
3	SPD	5.194
4	GRÜNE	1.275
5	REP	149
6	FDP	1.996
7	Freie Wähler Thüringen	805
8	NPD	1.633
9	ödp	113

Saalfeld/Saale, 3. September 2009

Wilhelm Dietz
Kreiswahlleiter

Der Kreiswahlleiter für den Landtagswahlkreis 030 Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III

Öffentliche Bekanntmachung

der endgültigen Wahlergebnisse der Landtagswahlen 2009

Gemäß § 73 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung werden nachstehend die endgültigen, vom Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung vom 03. September 2009 festgestellten Wahlergebnisse der Landtagswahlkreise 030 Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III öffentlich bekannt gemacht:

Landtagswahl 2009 - Freistaat Thüringen

Endgültiges Wahlkreisergebnis

Allgemeine Wahlübersicht

Wahlkreis: 030 Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III

Erfassungsstand: 126 von 126 Wahlbezirken

Wahlberechtigte insgesamt: 42.150
Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk W: 39.363
Wahlberechtigte mit Sperrvermerk W: 2.787
Wahlberechtigte nach § 23 (2): 0
Wähler: 25.726
Wähler mit Wahlschein: 2.666
Wahlbeteiligung: 61,0 %

Wahlkreisstimmen

Ungültige Wahlkreisstimmen: 588
Gültige Wahlkreisstimmen: 25.138

Von den gültigen Wahlkreisstimmen entfielen auf:

Nr.	Name, Vorname	Partei	Stimmen	%
1	Mohring, Mike	CDU	8.765	34,9
2	Schuster, Andreas	DIE LINKE	6.297	25,0
3	Regenhardt, Wilfried	SPD	3.841	15,3
4	Dr. Augsten, Frank	GRÜNE	2.284	9,1
6	Scherf-Michel, Sandra	FDP	2.356	9,4
8	Morgenroth, Jan	NPD	1.595	6,3

Gewählt ist: Mohring, Mike, CDU

Landesstimmen

Ungültige Landesstimmen: 448
Gültige Landesstimmen: 25.278
Von den gültigen Landesstimmen entfielen auf:

Nr.	Partei	Stimmen	%
1	CDU	8.237	32,6
2	DIE LINKE	6.207	24,6
3	SPD	4.322	17,1
4	GRÜNE	1.674	6,6
5	REP	124	0,5
6	FDP	2.253	8,9
7	Freie Wähler Thüringen	953	3,8
8	NPD	1.417	5,6
9	ödp	91	0,4

Apolda, 12. September 2009

Schneider
Kreiswahlleiter

■ Vierte Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 196

Sonneberg/Saalfeld-Rudolstadt/Saale-Orla-Kreis für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 196 - Sonneberg/Saalfeld-Rudolstadt/Saale-Orla-Kreis -

Die öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 196 - Sonneberg/Saalfeld-Rudolstadt/Saale-Orla-Kreis - findet am

02. Oktober 2009 um 13.00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Sonneberg,
Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg

statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis und welcher Wahlkreisabgeordneter gewählt ist
 2. Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis und des gewählten Wahlkreisabgeordneten
- Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Sonneberg, 01.09.2009

Gerhard Schramm
Der Kreiswahlleiter

- mischen Hülle und Energieträgerumstellung an der Regelschule Unterwellenborn 1. und 2. Bauabschnitt 2009/2010 für
- Los 2 - Dacharbeiten/Dämmung Dach an
Fa. Fröhlich-Bedachungen / Königsee
 - Los 3 - Fassadenvollwärmeschutz
an Fa. Mario Ullrich / Herschdorf
 - Los 5 - Metallbau (Außentüren Alu)
an Fa. Oberland Metallbau GmbH / Weira
 - Los 7 - Rohbau
an Fa. HTI-Bau & Service GmbH / Unterwellenborn
 - Los 9 - Heizungsanlag
an Fa. Heizungsbau BERNHARDT / Pöbneck.

Beschluss 260-57/09

Staatliche Regelschule „Friedrich Fröbel“ Oberweißbach
Energetische Komplexsanierung der thermischen Außenhülle der Schulsporthalle

Vergabe der Lose 1, 2, 3, 4

Der AfB/W beschließt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung aus dem Konjunkturpaket II der Bundesregierung die Vergabe von Bauleistungen für die Baumaßnahme

Staatliche Regelschule „Friedrich Fröbel“ Oberweißbach

Energetische Komplexsanierung der thermischen Außenhülle der Schulsporthalle 1. Bauabschnitt 2009

- Los 1 - Gerüstbauarbeiten
Gerüstbau Heiko Fischer / Saalfeld
- Los 2 - Dachinstandsetzung + Wärmedämmung
Franz & Walther / Wernburg
- Los 3 - WDVS (Wärmedämmverbundsysteme)
BARU GmbH / Rudolstadt
- Los 4 - Fenster + Außentüren
Glaserei & Fensterbau Anemüller/Saalfeld.

Beschluss-Nr. 261-57/09

Der AfB/W beschließt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung aus dem Konjunkturpaket II der Bundesregierung die Vergabe von Bauleistungen für die Baumaßnahme FÖZ „J. H. Pestalozzi“, Rudolstadt, Energetische Komplexsanierung der thermischen Außenhülle, 1. Bauabschnitt 2009

- Los 1 - Gerüstbauarbeiten
Fa. Gerüstbau Goss / Saalfeld
- Los 2- WDVS (Wärmedämmverbundsysteme)
Eberlein & Schellenberger / Rud.

Beschluss-Nr. 262-57/09

Der AfB/W beschließt, folgende Bauleistungen für die Energieträgerumstellung der Heizungsanlage der Grundschule Leutenberg an nachstehende Firma zu vergeben:

- Los 1 - Heizung - Energieträgerumstellung:
Fa. Krummrey
Augenseestraße 2, 07381 Pöbneck.

Beschluss-Nr. 263-57/09

Der AfB/W beschließt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung aus dem Konjunkturpaket II der Bundesregierung die Vergabe von Planungsleistungen für die Baumaßnahme Staatl. Gymnasium „Fridericianum“ Rudolstadt, Weinbergstraße 4, 07407 Rudolstadt, Komplexsanierung Altbau, 1., 2. und 3. Bauabschnitt 2009 / 2010 für:
Architektenleistung - Gebäudeplanung - an das
Ingenieurbüro IBS Bauprojekt GmbH
Im Rudolspark 1, 07407 Rudolstadt.

Beschluss-Nr. 264-57/09

Der AfB/W beschließt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung aus dem Konjunkturpaket II der Bundesregierung die Vergabe von Planungsleistungen für die Baumaßnahme Staatl. Gymnasium „Fridericianum“ Rudolstadt, Weinbergstraße 4, 07407 Rudolstadt - Komplexsanierung Altbau, 1., 2. und 3. Bauabschnitt 2009/2010 für:
Fachplanung - Technische Ausrüstung/Heizung, Lüftung, Sanitär - an das

Ingenieurbüro Kurzhauer, Büro für technische
Gebäudeausrüstung
Altsaalfelder Str. 14 b, 07318 Saalfeld.

Beschluss-Nr. 265-57/09

Der AfB/W beschließt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung aus dem Konjunkturpaket II der Bundesregierung die Vergabe von Planungsleistungen für die Baumaßnahme Staatl. Gymnasium „Fridericianum“ Rudolstadt, Weinbergstraße 4, 07407 Rudolstadt - Komplexsanierung Altbau, 1., 2. und 3. Bauabschnitt 2009/2010 für:
Fachplanung - Technische Ausrüstung/Elektrotechnik - an das

IBV Ing.-Büro für Versorgungstechnik
Wimmlerstraße 3 A, 07806 Neustadt an der Orla.

■ Beschlüsse

von Ausschüssen des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

57. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe, Wirtschaft, Verkehr, Umwelt und Landwirtschaft (AfBW) am 16.06.2009
Mit Abschluss der Verträge sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen, so dass die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen sind.

Beschluss 257-57/09

Der AfB/W beschließt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung aus dem Konjunkturpaket II der Bundesregierung die Vergabe von Bauleistungen für die Baumaßnahme Staatl. Gymnasium „Fridericianum“ Rudolstadt, Weinbergstraße 4, 07407 Rudolstadt, Komplexsanierung Altbau - 1. und 2. Bauabschnitt 2009/2010 für

- Los 1 - Aufarbeitung Innentüren u. Wandverkleidungen
Volker Riedel / Westhausen
- Los 2 - Parkett- und Bodenbelagsarbeiten
Thomas Salewski / Gotha
- Los 3 - Brandschutztüren
Metallbau Wagner GmbH / Rud.
- Los 4 - Malerarbeiten
Maler Michael Herger / Remda
- Los 5 - Heizung / Sanitär
Fa. Bernhardt / Pöbneck.

Beschluss 258-57/09

Bauleistungen für die Sanierung der Regelschule Königsee, Wasserluft 5, 07426 Königsee

Der AfB/W beschließt die Vergabe der Lose an folgende Baufirmen:

- Los 8 - Stahlbau und Schlosserarbeiten
Bauschlosserei Geiß GmbH
Fahrenheitstraße 9, 98716 Geschwenda
- Los 9 - Freianlagen
BG Garten und Landschaftsbau GmbH
Schneidemühle, 07422 Bad Blankenburg
- Los 10 - Fotovoltaik
Thomae und Kollegen KG
Dorfstraße 50, 07318 Saalfeld/Crösten.

Beschluss-Nr. 259-57/09

Der AfB/W beschließt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung aus dem Konjunkturpaket II der Bundesregierung die Vergabe von Bauleistungen für die Baumaßnahme Staatl. Regelschule, Gelängeweg 2, 07333 Unterwellenborn, Energetische Komplexsanierung der ther-

Beschluss-Nr. 266-57/09

Der AFB/W beschließt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung aus dem Konjunkturpaket II der Bundesregierung die Vergabe von Bauleistungen für die Baumaßnahme Staatl. Gymnasium „Fridericianum“ Rudolstadt, Weinbergstraße 4, 07407 Rudolstadt - Komplexsanierung Altbau, 1. und 2. Bauabschnitt 2009/2010 für:
Los 6 - Elektroinstallationen
ESM / Rudolstadt

Klaus Möller
Ausschussvorsitzender

Information

über die Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI)

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI) wurde im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 14/09 bekannt gemacht. Nachfolgend wird der Wortlaut der 1. Nachtragshaushaltssatzung wiedergegeben.

I.

1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 des Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI)

Gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 60 Abs. 1 ThürKO sowie §§ 13 ff ThürEBV erlässt der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

§ 1

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird um 1.571 TEUR auf 3.604 TEUR erhöht.

§ 2

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ausgefertigt:
Ilmenau, 12.08.2009

Seeber
Verbandsvorsitzender

II. Genehmigungsvermerk

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes IIm-Kreis hat mit Bescheid vom 07.08.2009 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2009 des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ilmenau genehmigt.

III. Auslegungshinweise

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasser-Verbandes Ilmenau zusammen mit dem Wirtschaftsplan 2009 in seiner gültigen Fassung liegen in der Zeit von 05.10.2009 bis 16.10.2009 während der Dienstzeiten in den Geschäftsräumen des Verbandes, bei der Kaufmännischen Leiterin aus (Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau).

Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag von 7.00 Uhr bis 14.45 Uhr

Seeber
Oberbürgermeister der Stadt Ilmenau
Verbandsvorsitzender

Information

über die Bekanntmachung 2. Änderungssatzung zur Teilbeitragsatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (TBS-EWS) vom 05.05.2003

Die 2. Änderungssatzung zur Teilbeitragsatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (TBS-EWS) vom 05.05.2003 wurde im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 14/09 bekannt gemacht. Nachfolgend wird der Wortlaut der 2. Änderungssatzung TBS-EWS wiedergegeben.

2. Änderungssatzung zur Teilbeitragsatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (TBS-EWS) vom 05.05.2003

I.

Änderung
§ 3 wird wie folgt geändert:
Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

II.

Die 2. Änderungssatzung der TBS-EWS tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.

ausgefertigt:
Ilmenau, 12.08.2009
Seeber
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Az. S0030/2009-1131-01

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen - das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sonneberg - gibt bekannt, dass die Vattenfall Europe Transmission GmbH, Eichenstraße 3 A in 12435 Berlin einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende
220-kV-Hochspannungsfreileitung Hohenwarte II - Remptendorf 384/383

mit einer Schutzstreifenbreite zwischen 25,4 m an den Masten und 52,6 m zwischen den Masten gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Eichicht, Flur 8, Flurstücke 523/1, 542/5, 698/514;

Hohenwarte, Flur 8, Flurstück 1;

Munschwitz, Flur 3, Flurstücke 122/4, 122/5, 122/6, 123/1, 125/5, 125/8, 125/10, 125/11, 126/1, 127, 128, 146/1, 146/2, 146/3, 164/1, 165, 175/145, Flur 6, Flurstücke 277/3, 277/4, 281/2, 282/2, 286/1, 289/2, 290/1, 291/1, 292/1, 293/1, 310/1, 315/1, 315/5, 322/1, 324, 393, 396/392, 397/392;

Steinsdorf, Flur 1, Flurstücke 86/15, 88/16, 112/39, Flur 4, Flurstücke 216/2, 217/2, Flur 5, Flurstücke 231/1, 233, 234, 235, 236/1, 237, 241/1, 242, 253, 274/6, 303/1, 307/4, 307/7, 308/2, 308/3, 309/1, 310/1, 311/1, 312/2, 312/3, 313, 345/2, 346/1, 349/1, 351, 352/1, 353/1, 354/2, 354/3, 356/1, 357/1, 358/1, 360/1, 361, 362/1, 363/1, 364/3, 364/4, 365/3, 366/2, 367/1, 369/1, 370, 371, 372, 381/360, 416/307, 417/310;

Kleingeschwenda, Flur 2, Flurstücke 53/1, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 66/1, 71, 73, 163, 164, 165, 228/1, 229, 230/1, 232/1, 235, 236, 237, 243, 245/1, 262, 263/3, 265/1, 267, 270; Flur 3, Flurstücke 283, 285, 286, 288, 301, 302, 496, 502/1, 503, 504, 505/4, 522, 531, 537/287; Dorfilm, Flur 2, Flurstücke 70/5, 71/1, 78, 79, 82, 108/1, 109/1, 114/1, 118/1, 119/1, 121, Flur 6, Flurstücke 583, 590, 591, Flur 7, Flurstücke 594, 602, 603, 615, 616/1, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629/1, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 640, 643/1, 646, 647, 648/1, 649, Flur 8, Flurstücke 650, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 660, 661, 662/1, 663, 664, 665, 672, 673, 675/1, 676, 678, 679, 680, 681/1, 684, 686/1, 686/2, 688, 692/1, 693/1, 696/1, 697/1, 700/1, 701/1, 705/1, 707/1, 708, 717/1 und 773/682

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86, 96515 Sonneberg (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 4, Telefon 03675 884-401), dienstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr, donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen. Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachen-Rechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach

eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86, 96515 Sonneberg schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sonneberg, den 20.08.2009

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sonneberg
Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin

■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Döschnitz, Ortsstraße 5 - 6

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Döschnitz	1	99	TWL	359	4
Döschnitz	1	100	TWL	66	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 20.04.2009

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rennsteigwasser, Sonneberger Str. 120, 98724 Neuhaus am Rennweg, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Döschnitz, HB Döschnitz

- Pumpstation

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breit Schutzstreifen (m)
Döschnitz	3	228	TWL	55	4
Döschnitz	3	237/1	TWL	423	4
Döschnitz	3	234/1	TWL	167	4
Döschnitz	3	233/1	TWL	382	4
Döschnitz	3	235/1	TWL	382	4
Döschnitz	3	235/2	TWL	399	4
Döschnitz	3	193/1	TWL	382	4
Döschnitz	3	200/1	TWL	399	4
Döschnitz	3	232/1	TWL	167	4
Döschnitz	3	248/1	TWL	96	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Das aufgeführte Grundstück liegt im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 20.04.2009

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitungen in der Gemarkung Oberhain, Flur 1 bis 3, Ortsstraße

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Oberhain	2	78/4	AWL	409	angepasst
Oberhain	1	96/2	AWL	409	angepasst
Oberhain	2	78/2	AWL	67	angepasst
Oberhain	1	362/98	AWL	414	angepasst
Oberhain	1	190/2	AWL	409	angepasst
Oberhain	1	190	AWL	4	angepasst
Oberhain	2	112/6	AWL	91	angepasst
Oberhain	2	113/3	AWL	458	5
Oberhain	2	178	AWL	272	angepasst
Oberhain	1	69	AWL	272	angepasst
Oberhain	1	319/65	AWL	66	angepasst
Oberhain	1	315/65	AWL	279	angepasst
Oberhain	3	265	AWL	409	angepasst
Oberhain	1	50	AWL	17	angepasst
Oberhain	1	51/2	AWL	375	angepasst
Oberhain	1	59	AWL	222	angepasst
Oberhain	1	61	AWL	109	angepasst
Oberhain	1	357/60	AWL	Wohn-eigentum 422+423	angepasst
Oberhain	3	267	AWL	272	angepasst
Oberhain	1	52	AWL	409	angepasst
Oberhain	3	320/263	AWL	272	angepasst
Oberhain	3	238/1	AWL	279	angepasst
Oberhain	3	235/2	AWL	381	angepasst
Oberhain	3	235/1	AWL	415	angepasst
Oberhain	3	261/1	AWL	272	angepasst
Oberhain	3	261/2	AWL	437	angepasst
Oberhain	3	234/2	AWL	437	angepasst
Oberhain	3	266	AWL	409	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden,

auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 20.04.2009

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitungen in der Gemarkung Dröbischau, Flur 1 bis 3, Ortsstraße

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Dröbischau	1	90	AWL	130	
				GBGBBL:	
				467	angepasst
Dröbischau	1	416/91	AWL	449	
				GBGBBL:	
				467	angepasst
Dröbischau	1	103	2 x AWL	203	angepasst
Dröbischau	1	105	2 x AWL	142	angepasst
Dröbischau	1	106	2 x AWL	436	angepasst
Dröbischau	1	107	2 x AWL	80	angepasst
Dröbischau	1	108/1	AWL	123	angepasst
Dröbischau	1	108/2	AWL	443	angepasst
Dröbischau	2	338	AWL	277	8
Dröbischau	2	345/2	AWL	277	8
Dröbischau	2	324/1	AWL	436	8
Dröbischau	2	323/1	AWL	436	8
Dröbischau	2	322/3	AWL	436	8
Dröbischau	2	322/2	AWL	142	8
Dröbischau	2	340	AWL	277	8
Dröbischau	2	300	AWL	362	8
Dröbischau	2	301	AWL	130	8
Dröbischau	2	298	AWL	436	8
Dröbischau	2	297	AWL	436	8
Dröbischau	2	296	AWL	436	8
Dröbischau	2	295	AWL	258	8
Dröbischau	2	294	AWL	9	8
Dröbischau	2	293	AWL	203	8
Dröbischau	2	344	AWL	277	8
Dröbischau	2	343	AWL	428	angepasst
Dröbischau	3	582/393	AWL	428	angepasst
Dröbischau	3	394	AWL	142	angepasst
Dröbischau	3	501	AWL	428	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 20.04.2009

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau (WAVI), Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitungen in der Gemarkung Egelsdorf, Flur 1, Ortsstraße

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breit Schutzstreifen (m)
Egelsdorf	1	417/103	AWL	201	angepasst
Egelsdorf	1	114	AWL	92	angepasst
Egelsdorf	1	115	AWL	201	angepasst
Egelsdorf	1	120/2	AWL	54	angepasst
Egelsdorf	1	113	AWL	151	angepasst
Egelsdorf	1	119/1	AWL	142	angepasst
Egelsdorf	1	117	AWL	141	angepasst
Egelsdorf	1	118/1	AWL	178	angepasst
Egelsdorf	1	373/79	AWL	201	angepasst
Egelsdorf	1	44/3	AWL	160	angepasst
Egelsdorf	1	421/44	AWL	221	angepasst
Egelsdorf	1	420/44	AWL	159	angepasst
Egelsdorf	1	44/5	AWL	201	angepasst
Egelsdorf	1	223	AWL	201	angepasst
Egelsdorf	1	39	AWL	201	angepasst
Egelsdorf	1	383/225	AWL	94	angepasst
Egelsdorf	1	170/1	AWL	80	angepasst
Egelsdorf	1	170/2	AWL	80	angepasst
Egelsdorf	1	337/174	AWL	201	angepasst
Egelsdorf	1	179/3	AWL	80	angepasst
Egelsdorf	1	179/4	AWL	80	angepasst
Egelsdorf	1	179/2	AWL	193	angepasst
Egelsdorf	1	358/179	AWL	190	angepasst
Egelsdorf	1	307/221	AWL	201	angepasst
Egelsdorf	1	222	AWL	201	angepasst
Egelsdorf	1	309/202	AWL	206	angepasst
Egelsdorf	1	202/1	AWL	213	angepasst
Egelsdorf	1	201	AWL	70	angepasst
Egelsdorf	1	199	AWL	126	angepasst
Egelsdorf	1	197	AWL	242	angepasst
Egelsdorf	1	204	AWL	230	angepasst
Egelsdorf	1	205	AWL	201	angepasst
Egelsdorf	1	246/206	AWL (Ausläufe)	231	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes

Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 20.04.2009

Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in den Gemarkungen Braunsdorf und Ditt-richshütte

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breit Schutzstreifen (m)
Braunsdorf	3	155/1	TWL	35	angepasst
Braunsdorf	3	139/11	TWL	79	2
Braunsdorf	3	144/6	TWL	21	angepasst
Braunsdorf	3	142/1	TWL	53	2
Braunsdorf	3	141/1	TWL	42	2
Braunsdorf	3	140/4	TWL	52	2
Braunsdorf	3	139/24	TWL	70	4
Braunsdorf	3	139/25	TWL	125	4
Braunsdorf	3	139/22	TWL	121	4
Braunsdorf	3	139/1	TWL	2	4
Dittrichshütte	3	397/5	TWL	193	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt
Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 20.04.2009

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Eichfeld

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breit Schutzstreifen (m)
Eichfeld	2	190/3	TWL	348	4
Eichfeld	2	330/190	TWL	350	angepasst
Eichfeld	2	145/1	TWL	129	4
Eichfeld	2	146	Schutzstreifen	67	angepasst
Eichfeld	2	147	TWL	67	angepasst
Eichfeld	2	149	TWL	173	angepasst
Eichfeld	2	143/1	TWL	141	angepasst
Eichfeld	2	142	TWL	38	4
Eichfeld	2	141	TWL	64	4
Eichfeld	2	140	TWL	348	4
Eichfeld	2	139	TWL	144	4
Eichfeld	2	136/1	TWL	173	4
Eichfeld	2	134/1	TWL	64	4
Eichfeld	2	131/2	TWL	20	4
Eichfeld	2	128/1	TWL	286	4
Eichfeld	2	120/1	TWL	71	4
Eichfeld	2	221/1	TWL	149	4
Eichfeld	2	220/1	TWL	82	4
Eichfeld	2	219/1	TWL	191	4
Eichfeld	2	216/1	TWL	191	4
Eichfeld	2	215/1	TWL	332	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Rudolstadt.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich

oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 20.04.2009

Marion Philipp

Landrätin des Landkreises

Saalfeld-Rudolstadt

■ Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i. V. m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Abwasserentsorgung

Abwasserleitungen in der Gemarkung Kaulsdorf

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Kaulsdorf	6	260/12	AWL	810	angepasst
Kaulsdorf	6	260/51	AWL	843	angepasst
Kaulsdorf	6	260/50	AWL	17	angepasst
Kaulsdorf	6	265/4	AWL	662	angepasst
Kaulsdorf	6	262/1	AWL	331	angepasst
Kaulsdorf	6	259/2	AWL	404	angepasst
Kaulsdorf	6	283/7	AWL	294	angepasst
Kaulsdorf	6	531/5	AWL	294	angepasst
Kaulsdorf	6	282/11	AWL	294	angepasst
Kaulsdorf	6	303/14	AWL	593	6
Kaulsdorf	3	64/3	AWL	102	6
Kaulsdorf	3	64/2	AWL	102	angepasst
Kaulsdorf	4	24/4	AWL	316	4
Kaulsdorf	4	24/8	AWL	681	4
Kaulsdorf	4	28/3	AWL	824	4
Kaulsdorf	4	170	AWL	662	4
Kaulsdorf	4	28/1	AWL	243	angepasst

AWL = Abwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse.

Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld.

Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III

Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders eingezeichnet ist, als vor Ort bekannt. Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben. Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 20.04.2009
Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Bekanntmachung

zum Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dez. 1993 (BGBl. I S. 2192)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (ZWA), Remschützer Str. 50, 07318 Saalfeld, beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für nachfolgend aufgeführte wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen.

Grundlagen sind folgende Gesetzlichkeiten:

- GBBerG/Par. 9 Abs. 9 i.V.m. § 1 Verordnung zur Durchführung des GBBerG
- Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV)

Betroffene wasserwirtschaftliche Anlagen:

Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasserleitung in der Gemarkung Dorfilm

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Dienstbarkeit	GB Blatt	Breite Schutzstreifen (m)
Dorfilm	6	531	TWL	105	4
Dorfilm	6	530	TWL	32	4
Dorfilm	6	529	TWL	43	4
Dorfilm	6	528	TWL	32	4
Dorfilm	6	527	TWL	32	4
Dorfilm	6	484	TWL	27	4
Dorfilm	6	483/1	TWL	25	4
Dorfilm	5	462/1	TWL	23	4
Dorfilm	5	462/2	TWL	105	4
Dorfilm	5	461/1	TWL	105	4
Dorfilm	1	150/3	TWL	106	4
Dorfilm	1	2/2	TWL	105	4
Dorfilm	1	2/1	Schutzstreifen	98	angepasst
Dorfilm	1	1/5	TWL	105	angepasst
Dorfilm	1	1/4	TWL	93	4
Dorfilm	1	1/2	TWL	99	4

TWL = Trinkwasserleitung

Der Schutzstreifen liegt mittig über der Leitungssachse. Alle aufgeführten Grundstücke liegen im Bereich des Amtsgerichtes Rudolstadt, Grundbuchamt Saalfeld. Die unteren Wasserbehörden sind gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Auslegung:

Der Antrag und die Antragsunterlagen können innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim

**Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Haus III
 Schwarzbürger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt**

Fachdienst Wasserwirtschaft/Bodenschutz; Zimmer 213

während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können betroffene Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Gebäudeeigentümer schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Bescheinigungsbehörde einlegen.

Hinweise zur Einlegung von Einwendungen:

Bitte beachten Sie, dass nur Einwände möglich sind, wenn auf dem betroffenen Grundstück keine Leitung liegt oder diese anders ein-

gezeichnet ist, als vor Ort bekannt.

Grundsätzlich ist die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden, auch wenn Sie kein Einverständnis bis dato erklärt haben.

Wir möchten Sie daher darauf hinweisen, dass nur in begründeten Fällen Einwände möglich sind.

Saalfeld, den 20.04.2009
Marion Philipp
Landrätin des Landkreises
Saalfeld-Rudolstadt

Ende des amtlichen Teils

Termine, Tipps und Informationen

Fortbildung für Jagdgenossenschaften

Saalfeld (AB/th). Die diesjährige Fortbildung der Jagdgenossenschaften findet am 12. November um 17 Uhr in Dittrichhütte statt.

Die Untere Jagdbehörde empfiehlt eine Teilnahme, weitere Infos zur Veranstaltung www.kreis-slf.de > Bürgerservice

Neue Kurse in der KVHS

Bereich Bad Blankenburg

Hatha - Yoga
 17.9. - 3.12.
Italienisch für Touristen
 22.9. - 26.1.

Patienten- und Betreuungsverfugung (Vortrag)
 22.9. - 19.00 Uhr
Floristik: Blumengeschenke
 23.9. - 19.00 Uhr
Yoga - in Königsee
 September 09

Telefonische Anmeldung 0 36 71/ 35 90 40 oder 0 36 72/8 23-7 71
 Weitere Infos: www.kreis-slf.de > Kultur

Bereich Rudolstadt

Autogenes Training
 28.9. - 30.11.
Digitale Fotografie für Senioren
 September 09, dienstags
Englisch Anfänger
 September 09, dienstags
Wassergymnastik in Uhlstädt/Kirchhasel, Klinik an der Weißenburg,
 Oktober 09, donnerstags und freitags

Tage der Offenen Tür

Samstag, 26. September in den Landkreis- Berufsschulen

Staatliche Berufsbildende Schule Saalfeld/Unterwellenborn
 Am Gewände 9, Unterwellenborn, Haus E 9 bis 12 Uhr
Medizinische Fachschule Saalfeld,
 Pfortenstr. 42a 9 bis 12 Uhr

Staatliche Berufsbildende Schule Rudolstadt, Trommsdorffstr. 1:
 13 bis 17 Uhr Familientag:
 Buntes Programm für die ganze Familie

Abwasserentsorgung am Alter

Nach dem Stand der Technik selbst reinigen

Saalfeld (AB/bk). Das Landratsamt, die Gemeinde Unterwellenborn und der Zweckverband Wasser und Abwasser ZWA haben jetzt miteinander abgestimmt, wie die Abwasserregelung im Gebiet Saalthal/Alter am Hohenwartestausee erfolgen wird. Es wird für den ZWA keine Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht geben. Daher wird die Abwasserreglung folgendermaßen geregelt:

1. Alle Einwohner des OT Saalthal/Alter sowie der Campingplatz, das Bootshaus, die Tauchschule, die Pension Saalestrand und der „Rote Milan“ reinigen ihr Abwasser nach dem Stand der Technik biologisch. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist hierfür, wenn nicht bereits vorhanden, beim Landratsamt zu beantragen.
2. Für alle anderen Nutzer (Bungalows, Wohnwagen usw.) wird die Nutzung eines abflusslosen Abwassersammelbehälters vorgeschrieben. Mit der Entsorgung ist ein zugelassenes Unternehmen zu beauftragen. Die Abwassermenge wird entsprechend dem Wasserverbrauch kontrolliert.

1. Alle Einwohner des OT Saalthal/Alter sowie der Campingplatz, das Bootshaus, die Tauchschule, die Pension Saalestrand und der „Rote